

BVGer E-1360/2014 vom 28. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1360_2014

FR: TAF E-1360/2014 du 28 mai 2015

IT: TAF E-1360/2014 del 28 maggio 2015

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen des BFM nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts, wobei eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme i.S.v. Art. 32 VGG nicht vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet betreffend Wegweisungen aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen endgültig (Art. 64a AuG i.V.m. Art. 112 AuG sowie Art. 33 VGG und Art. 83 Bst. c Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 37 VGG; Art. 64a Abs. 2 AuG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit der Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf Art. 64a AuG (Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen). Dieser Artikel wurde ins AuG eingeführt, um die Zuständigkeit für den Erlass einer Wegweisungsverfügung betreffend illegal anwesender Personen festzulegen, welche zwar in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt haben, aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen Staat, der durch ein Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, ein Asylgesuch eingereicht hatten (vgl. zum Ganzen: Dania Tresp, zu Art. 64a VwVG, in: Caroni/Gächter/Thurnherr (Hrsg.): Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, S. 642, Rz. 2 ff.).

E. 3.2

Das Prinzip von Treu und Glauben, das gemäss Art. 5 Abs. 3 BV als allgemeiner Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns gilt und dem darüber hinaus nach Art. 9 BV Grundrechtscharakter zukommt, gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr gebietet (BVG 2007/19 E. 3.3; Häfelin/ Müller/ Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., 2006, N 622; René Rhinow, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, 2003, N 1788 ff. u. 2397 ff.). Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz verbietet Behörden und Privaten rechtsmissbräuchliches und widersprüchliches Verhalten (Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 25 E. 3c S. 163 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 3.3

Vorliegend ist in Anbetracht der Prozessgeschichte festzustellen, dass es sich nicht um einen Anwendungsfall von Art. 64a AuG handelt, weil davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Wiedereinreise in die Schweiz für sich und B. _____ ein neues Asylgesuch gestellt hat. Das BFM hielt denn auch anlässlich des der Beschwerdeführerin am 21. Januar 2014 gewährten rechtlichen Gehörs zu einem allfälligen Nichteintretensentscheid im Befragungsprotokoll fest, an der Zuständigkeit Italiens für das Asyl- und Wegweisungsverfahren habe sich nichts geändert, das Amt beabsichtige, erneut auf ihr Asylgesuch nicht einzutreten und sie in diesen Signatarstaat wegzuweisen. Folglich ging auch die Vorinstanz vom Vorliegen eines weiteren Asylgesuchs aus, was die erneute Aufnahme eines asylrechtlichen Dublinverfahrens zur Folge hätte haben müssen. Die Argumentation des BFM in der angefochtenen Verfügung, die Beschwerdeführerin habe ihr am 10. Januar 2014 im EVZ Basel anhängig gemachtes Asylgesuch lediglich in mündlicher Form gestellt, weshalb es als nicht erfolgt zu qualifizieren sei und sie als Person gelte, die sich zusammen mit B. _____ ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz aufhalte, vermag in keiner Weise zu überzeugen und verstösst gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Des Weiteren ist festzustellen, dass vorliegend das Erfordernis der Schriftlichkeit des Asylgesuchs gemäss Art. 111c AsylG nicht zur Anwendung gelangt, weil diese Bestimmung erst auf den 1. Februar 2014 in Kraft gesetzt wurde. Zudem wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, die Beschwerdeführerin auf allfällige Formvorschriften im Zusammenhang mit dem Einreichen ihres Asylgesuches aufmerksam zu machen.

E. 3.4

Angesichts dieser Sachlage ist festzustellen, dass das SEM in Verletzung des Prinzips von Treu und Glauben und der Begründungspflicht das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Unrecht nicht an die Hand genommen hat, weshalb die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 49 Bst. A VwVG).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel reformatorisch. Nur ausnahmsweise wird eine angefochtene Verfügung kassiert und an die Vorinstanz zurückgewiesen. Vorliegend liegt der Mangel der angefochtenen Verfügung in einer nicht korrekt durchgeführten Verfahrensart. In einem solchen Fall rechtfertigt sich gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Kassation der angefochtenen Verfügung, weil sich dieser Mangel nicht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens heilen lässt. Zudem bleibt der Beschwerdeführerin auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als im Asylverfahren das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet (Näheres zur

Praxis bei mangelhafter Abklärung des Sachverhaltes in: Moser/ Beusch/ Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2008, S. 180 f. Rz. 3.193 ff.).

E. 4.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 64a AuG vorliegend nicht erfüllt sind, weshalb die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 28. Februar 2014 aufzuheben und die Sache mit der Anweisung an das SEM zurückzuweisen ist, das Gesuch der Beschwerdeführerin und ihres minderjährigen Sohnes als Asylgesuch im Sinne von Art. 18 AsylG entgegenzunehmen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), weshalb der mit Zwischenverfügung vom 6. Mai 2015 gutgeheissene Antrag auf Erlass der Verfahrenskosten im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG hinfällig wird.

E. 5.2

Der obsiegenden Partei ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Weder die damalige Rechtsvertreterin (Frau [...]) noch der aktuelle Rechtsvertreter (Herr Ass. iur. Christian Hoffs) haben Kostennoten zu den Akten gereicht. Auf eine entsprechende Nachforderung kann indes verzichtet werden, weil sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 letzter Satz VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist die vom SEM an die Beschwerdeführerin auszurichtende Parteientschädigung für beide Rechtsvertretungen auf insgesamt Fr. 1400.- (inkl. Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.